

Jagdschein

„ Dem hochwohledlen Herrn „

aus _____ wird die Erlaubnis erteilt, innerhalb des Jagdreviers Gemarkung _____ auf das edle Mägdelein _____ zu pirschen.

Derselbe ist verpflichtet: waidmännisch zu jagen, die Beute zu schützen und zu hegen, ehrbar zu handeln und das kostbare Gut in wahrer Liebe heimzuführen.

• **Weiterhin sind folgende Paragraphen zu beachten** •

§ 1 Sollte das Wild in spätestens 1 Jahr nicht waidgerecht erlegt sein, so muss unter Begleichung der doppelten Gebühr ein neuer Jagdschein beim Rappelkomitee beantragt werden •

§ 2 Ab 24 Uhr - bei Vollmond etwas länger - bis zum Wecken ist Schonzeit • Im Frühjahr, wenn der Saft in die Bäume steigt, vor allem im Wonnemonat Mai, ist keine Schonzeit •

§ 3 Das Tragen von scharfen Schusswaffen ist verboten. Auch ist es tunlichst zu vermeiden, das Wild waidwund zu schießen oder es durch Fallenstellen zu erlegen •

§ 4 Es ist bei schwerster Strafe untersagt, das Wild außer mit den Händen oder süßen Flötentönen anzulocken •

§ 5 Das Wildern in fremden Revieren ist verboten, es kann dadurch der Jagdschein für längere Zeit entzogen werden •

§ 6 Das Küssen, sowie andere verdächtige Bewegungen auf öffentlichen Wegen und Plätzen ist vor Einbruch der Dunkelheit zu vermeiden und gilt als Jagdfrevel •

Jagdgebühren:

Räudiges und lahmes Wild	_____ €	Waidmanns Heil
Herumstreunendes Wild	_____ €	Der Jagdrappelmeister
Einschl. Durchschnitts-Wild	_____ €	Treffsicher
Hochqualifiziertes Edel-Wild	_____ €	

Ausgefertigt:

_____, den _____

Ort und Datum